

Ausführungsbestimmungen für die studentische Jobvermittlung des StudierendenWERKs BERLIN

Jobvermittlung des StudierendenWERKs BERLIN

Hardenbergstr.34 • 10623 Berlin

Tel.: 030/ 93 939-9033 • Fax -889069

Gem. § 4 der Richtlinie der studentischen Jobvermittlung (nachfolgend RL Jobvermittlung) beschließt die Geschäftsführung folgende Ausführungsbestimmungen.

§ 1 Anmeldung zur Jobvermittlung

- (1) Studierende können die Angebote der Jobvermittlung nutzen, nachdem sie sich auf der Internetseite des StudierendenWERKs oder persönlich vor Ort angemeldet, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu diesem Zwecke eingewilligt und ihre persönlichen Vermittlungsvoraussetzungen gem. § 2 der RL Jobvermittlung belegt haben durch
 - a) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
 - b) Personalausweis oder Pass, ggf. Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis
 - c) Sozialversicherungsausweis
 - d) Steueridentifikationsnummer, und
 - e) Krankenkassennachweis
- (2) Nach ihrer Anmeldung erhalten Studierende von der Jobvermittlung eine Stammnummer und einen passwortgeschützten Zugang zum Online-Portal.

§ 2 Vermittlung mittels Anzeigen

- (1) Die Jobvermittlung bietet Studierenden die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Online-Portals auf Anzeigen von Privatpersonen und Unternehmen zu bewerben, nachdem sie ihre persönlichen Vermittlungsvoraussetzungen gem. § 2 der RL Jobvermittlung mit einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung, Personalausweis oder Pass, ggf. Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis belegt haben.
- (2) Es werden zwei Anzeigenvarianten angeboten:
 - a) Einwöchige Anzeige: Die Veröffentlichung dieser Jobanzeige ist auf eine Woche begrenzt.
 - b) Vierwöchige Anzeige: Die Veröffentlichung dieser Jobanzeige ist auf vier Wochen begrenzt.
- (3) Die Entgelte für die Anzeigen sind:
 - a) Privatpersonen: 10,00 € je einwöchige Anzeige, 20,00 € je vierwöchige Anzeige
 - b) Unternehmen: 30,00 € je einwöchige Anzeige, 60,00 € je vierwöchige Anzeige
 - c) Privatpersonen und Unternehmen: 600,00 € Jahrespauschale für 52 einwöchige Anzeigen innerhalb eines Kalenderjahres, wobei anstelle je 4 einwöchigen Anzeigen auch je eine vierwöchige Anzeige parallel oder nacheinander beauftragt werden kann.
 - d) Für Studierende fallen keine Entgelte an.
- (4) Anzeigen werden nur veröffentlicht, wenn die Privatperson oder das Unternehmen, die/das die Anzeige schalten möchte, in die Verarbeitung folgender Daten und deren Übermittlung an die Bewerber*innen einwilligt, diese in Textform oder über das Kontaktformular des StudierendenWERKs zur Verfügung stellt und eine Vermittlungsvereinbarung unterschreibt:



- a) Name der Person bzw. Firma, ggf. Rechtsform
 - b) Meldeanschrift bzw. Anschrift des Firmensitzes
 - c) Telefonnummer
 - d) Ansprechpartner*in
 - e) Anzahl der benötigten Studierenden
 - f) Beschreibung der Tätigkeit
 - g) Kalendarischer Zeitraum
 - h) Tägliche Arbeitszeiten
 - i) Entgelt (Stundenlohn oder Pauschale)
 - j) Anschrift des/der Einsatzorte/s
 - k) Anforderungsprofil
- (5) Anzeigen werden nicht veröffentlicht, wenn deren Inhalt diskriminierend im Sinne von § 1 AGG erscheint oder mit gesetzlichen oder satzungrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist, denen das studierendenWERK unterliegt.
- (6) Nach Eingang der Bewerbung auf eine Anzeige, erhält die/der sich bewerbende Studierende die Kontaktdaten der Privatperson bzw. des Unternehmens, das die Anzeige geschaltet hat, per E-Mail. Außerdem erhält sie/er ein Jobdatenblatt (Vermittlungsschein) mit den wesentlichen Inhalten des Angebots, Zeitraum, Arbeitszeiten, Tätigkeitsbeschreibung und Entgelt. Die/Der Studierende nimmt daraufhin Kontakt mit der im Jobdatenblatt genannten Privatperson bzw. dem Unternehmen auf, die bzw. das daraufhin seine Zusage oder Absage erteilt.
- (7) Ein Vertrag über die Angebotsinhalte kommt nur zwischen der/dem Studierenden und der Privatperson bzw. dem Unternehmen zustande, die/das die Anzeige geschaltet hat. Die Jobvermittlung übernimmt keine Verantwortung für das Verschulden eines Dritten, weder für ein Verschulden des Studierenden noch für ein Verschulden der Privatperson bzw. des Unternehmens.
- (8) In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 der RL Jobvermittlung werden Privatpersonen und Unternehmen von der Jobvermittlung ausgeschlossen, die
- a) falsche Angaben machen,
 - b) Studierende zu schlechteren Bedingungen oder für andere Tätigkeiten als in der Anzeige einsetzen, oder
 - c) gegen geltende Gesetze, insbesondere Regelungen des Mindestlohngesetzes, des Nachweisgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes, des Entgeltfortzahlungsgesetzes, oder die einschlägigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen verstoßen, werden von der Jobvermittlung ausgeschlossen.

§ 2 Beratungsangebote für Studierende

- (1) Die Jobvermittlung bietet Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an Informations- und Schulungsangeboten.
- (2) Die Teilnahme ist für Studierende unentgeltlich.